

Bebauungsplan (Satzung).

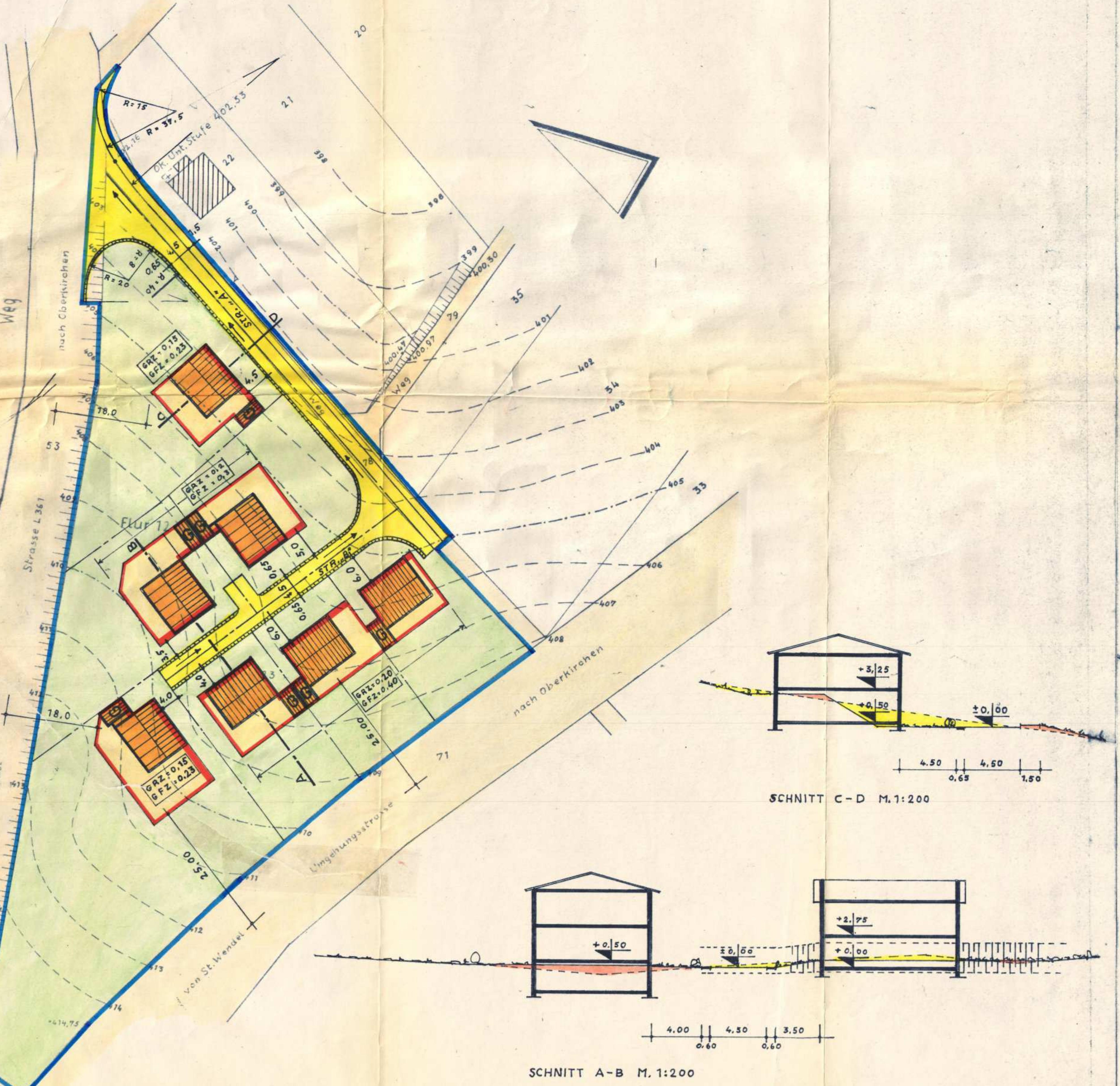
IM HAHNTEICH

LEITERSWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.1.1963 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Leitersweiler durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Baugebiet
  - 2.1.1 zulässige Anlagen
  - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 2.2 Baugebiet
  - 2.2.1 zulässige Anlagen
  - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Zahl der Vollgeschosse
- 3.2 Grundflächenzahl
- 3.3 Geschossflächenzahl
  - 3.3.1 bei 1 Vollgeschoss
  - 3.3.2 bei 2 Vollgeschossen
- 3.4 Baumaschenzahl
- 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
- 4 Bauweise
- 5 Überbaute und nicht überbaute Grundstücke
- 6 Stellung der baulichen Anlagen
- 7 Mindestgröße der Baugrundstücke
- 8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)
- 9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- 12 Überwiegend für die Bebauung mit Familieneinheiten vorgesehene Flächen
- 13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebaulichen Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
- 14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- 15 Verkehrsflächen
- 16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- 17 Versorgungsflächen
- 18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
- 19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- 20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
- 21 Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
- 22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- 23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsgeführers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
- 24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
- 25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
- 26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalgenden Schutzflächen und ihre Nutzung
- 27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern



Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

LAUT ANLAGE

Aufnahme von Festsetzungen über die Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BauG.

ENTFÄLLT

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauG.

1 ENTFÄLLT

2 ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

LAUT REGELSCHNITT

LAUT PLAN

ENTFÄLLT

GESAMTER GELTUNGSBER.

ENTFÄLLT

LAUT PLAN

ENTFÄLLT

LAUT STRASSENPROJEKT

ENTFÄLLT

Planzeichen-Erläuterung

Geplante Gebäude	Geltungsbereich
Bestehende Gebäude	Bestehende Gebäude
Bestehende Straßen	Z-2
Geplante Straßen	(Talseite Z=2) Überseite Z=7) Z-2
Bestehende Grundstücksgrenzen	Bestehende Grundstücksgrenzen
Geplante Grundstücksgrenzen	Geplante Grundstücksgrenzen
Baulinie	Baulinie
Beugrenze	Beugrenze
Entwässerungsrichtung	Entwässerungsrichtung
Bauweise	Bauweise
Z = Geschosszahl	Z = Geschosszahl
GRZ = Grundflächenzahl	GRZ = Grundflächenzahl
GFZ = Geschossflächenzahl	GFZ = Geschossflächenzahl

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG ausgelegt vom 16. Sept. 1963 bis zum 17. Oktober 1963.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG als Setzung vom 27. 10. 63 beschlossen.

LEITERSWEILER, den 27. 10. 63.

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauG genehmigt.

Saarbrücken, den 8. Nov. 1964.

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag 14-6-49484-16/16

Ministerialrat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauG wurde am 3. Jan. 1964

örtlich bekanntgemacht.

LEITERSWEILER, den 4. Jan. 1964.

Der Bürgermeister

Leitersweiler

BEBAUUNGSPPLAN  
„IM HAHNTEICH“ FLUR 12  
GEMEINDE LEITERSWEILER

NR.	004	M.	1:500
BEAR.	Leitersweiler	ST. WENDEL, DEN	11. 7. 1963
GEZ.	Leitersweiler	KREISBAUAMT	
GEPR.	Leitersweiler		